


SCHADENANZEIGE

Bauleistungsversicherung

DEUTSCHE 
FINANZBERATUNG

1. Wichtige Daten:

Versicherer:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungsschein-Nr.	Schadendatum	Uhrzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Schadennummer	Melddatum	

2. Angaben zum Versicherungsnehmer:

<input type="text" value="Herr"/>	<input type="text"/>	Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anrede	Titel	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname	Telefon tagsüber
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	Telefon mobil
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Wohnort	Mit Eintrag der E-Mail-Adresse stimme ich dem Schriftverkehr per E-Mail zu.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf des Versicherungsnehmers	Betrieb des Versicherungsnehmers	

3. Schadenschilderung (mit Entstehung und Verlauf. Skizzen, Bauzeichnungen, Lichtbilder bitte beifügen oder nachreichen) Bei Geräteschäden angeben: Hersteller, Typenbezeichnungen, Fabrik-Nr.

<input type="text"/>
Schadenort (genaue Ortsangabe)

- Bauleistungsschäden Gebäudeneubauten durch Auftraggeber gemäß ABN Form. Bw 1 (nur Fragen Ziffer 4.A+B)
- Bauleistungsschäden Unternehmerleistungen gemäß ABN Form. Bw 15

SCHADENANZEIGE

Bauleistungsversicherung

4. Allgemeine Fragen

Wie hoch wird der Schaden geschätzt in EUR

Ist der Schaden auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen? nein ja

Name:

Besteht eine Regressmöglichkeit? nein ja

Welche Möglichkeiten wurden zur Schadenminderung getroffen?

Begründung:

War die vom Schaden betroffene Bauleistung bereits fertiggestellt? nein ja wann?

Galt die betroffene Bauleistung als abgenommen gem. § 12 VOB/B? nein ja seit wann?

War das versicherte Bauvorhaben bezugsfertig? nein ja seit wann?

War das versicherte Bauvorhaben in Benutzung genommen? nein ja seit wann?

War das versicherte Bauvorhaben abgenommen gem. § 12 VOB/B? nein ja seit wann?

War das versicherte Bauvorhaben abgenommen durch die Baubehörde? nein ja seit wann?

Sind Sie Unternehmer im Sinne des UStG? nein ja

Gehören die betroffenen Sachen zum Betriebsvermögen? nein ja

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? nein ja

4.1. Fragen zu Bauwesenschäden Gebäudeneubauten

Von wem und wann wurden die betroffenen Bauleistungen erstmalig ausgeführt?

Name Vorname PLZ Wohnort

Straße Hausnummer Zeitraum von bis

Wer hat die verantwortliche Bauleitung?

Name Vorname PLZ Wohnort

Straße Hausnummer

SCHADENANZEIGE

Bauleistungsversicherung

Bei Schäden durch Witterungseinflüsse: Welche Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Jahreszeit zur allgemeinen Schadenverhütung getroffen worden?

Wen trifft ein Verschulden an dem Schaden? (Bei Diebstahlschaden ggf. Namen und Anschrift des Täters)

Name	Vorname	PLZ	Wohnort
Straße	Hausnummer		

Polizeilich aufgenommen

nein ja, durch Meldung bei der Polizeidienststelle:

Tagebuch-Nr. Anzeige/Verwarnung nein ja, gegen:

Staatsanwaltschaft/Aktenzeichen

Bei Schäden durch Diebstahl

Waren die entwendeten Teile fest eingebaut? nein ja seit:

4.2. Fragen zu Bauwesenschäden Unternehmerleistungen

Ist der Schaden die Folge von höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände, die nach § 7 VOB/B nicht der Auftragnehmer, sondern der Bauherr zu vertreten hat? nein ja

Begründung

Witterungsschäden

Bei Schäden durch Witterungseinflüsse: Welche Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Jahreszeit zur allgemeinen Schadenverhütung getroffen worden?

5. Bankverbindung für Entschädigungszahlung

Geldinstitut	Konto-Nummer	Bankleitzahl
Konto-Inhaber - wenn abweichend ggf. Unterschrift		

SCHADENANZEIGE

Bauleistungsversicherung

Wichtige Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe.

Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers